

Interessenbekundungsverfahren zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII

A. Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen

1. Eröffnungsphase

Der LWL beabsichtigt, künftig offen, zeitgleich und aktiv auf alle Anbieter von sozialen Dienstleistungen zuzugehen. Zu diesem Zweck wird er die Anbieter jährlich, öffentlich durch geeignete Medien zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII auffordern. Er gibt an, über welche Leistungen und für welche Zielgruppen Vereinbarungen zu treffen sind (z.B. Leistungen im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens für Suchtkranke).

Nicht verhandelbarer Inhalt der zu treffenden Vereinbarungen ist die mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege ausgehandelte **Leistungs- und Prüfungsvereinbarung**. Hierbei handelt es sich um ein Ausschlusskriterium zur Qualitätssicherung: mit Anbietern, die nicht bereit oder in der Lage sind, die darin beschriebenen Leistungen zu erbringen, werden keine Verhandlungen aufgenommen.

Anbieter, die dem LWL bekannt sind oder die im Vorfeld bereits Anträge auf Abschluss von Vereinbarungen gestellt haben, werden direkt schriftlich benachrichtigt.

Mit diesem ersten Verfahrensschritt wird den Anforderungen Rechnung getragen, die das EU-Recht und das Grundgesetz an alle Formen der Übertragung staatlicher Aufgaben auf private Dritte in Hinblick auf **Diskriminierungsfreiheit und Transparenz** stellt. Insbesondere wird der LWL auf diese Weise der Verpflichtung gerecht, allen in Frage kommenden Leistungserbringern, privaten wie frei-gemeinnützigen, den Zugang zu Vereinbarungen zu ermöglichen.

2. Prüfung der Geeignetheit gem. § 75 Abs. 2 SGB XII

Hat eine Einrichtung dem LWL ihr Interesse an der Leistungserbringung angezeigt, so werden ihr Antragsunterlagen zugesandt. Die darin abgefragten Angaben dienen der Prüfung der Geeignetheit der Einrichtung. Von der Einrichtung wird darüber hinaus die Einreichung eines Fachkonzepts erbeten.

Danach tritt der LWL in eine **erste Wertungsphase** ein und prüft anhand zuvor festgelegter Kriterien die **Geeignetheit der Einrichtungen**, die ihr Interesse an der Leistungserbringung bekundet haben. Diese Kriterien ergeben sich aus dem Gesetz und aus der Vereinbarung mit den Spitzenverbänden, z.B. Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Einrichtungen, die als nicht geeignet bewertet werden, nehmen an dem weiteren Verfahren nicht teil und werden unter Angabe der Gründe entsprechend benachrichtigt.

B. Vergütungsverhandlungen

1. Ermittlung der angemessenen Preisspanne

Die Einrichtungen, die auf der Grundlage der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung zur Leistungserbringung bereit sind und die im Rahmen der ersten Wertungsphase als geeignet angesehen worden sind, werden nunmehr zum Eintritt in Vergütungsverhandlungen aufgefordert. Zu diesem Zweck wird um die **schriftliche Darstellung der jeweiligen Preisvorstellungen** sowie der diesen zugrundeliegenden Kalkulationen gebeten. Den Einrichtungen wird hierzu ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

Nunmehr werden die Vergütungsvorstellungen sämtlicher Anbieter mit dem Ziel ausgewertet, eine **Preisspanne** zu ermitteln. Die Ermittlung dieser Preisspanne erfolgt im Wege der Clusterbildung, d.h. dass der Bereich, in dem die Mehrzahl der eingereichten Vergütungsvorstellungen liegen, als Preisspanne festgelegt wird. Der LWL wird entsprechend den hausrechtlichen Vorgaben die Kosten der Eigenerstellung ermitteln. Diese bilden die maximal mögliche Obergrenze der Preisspanne. Die Einzelheiten der Ermittlung der Preisspanne wird den Anbietern offen gelegt.

Vergütungen, die innerhalb dieser Preisspanne liegen, gelten ohne weitere Prüfung als angemessen.

2. Wertung der Angebote und Einzelverhandlungen

Mit Einrichtungen, deren Angebote sich innerhalb der festgelegten Preisspanne bewegen, werden unmittelbar Verhandlungen zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII aufgenommen.

Angebote, die deutlich unter dem ermittelten Preisniveau liegen, werden gesondert geprüft und im Hinblick auf die Auskömmlichkeit der Preise untersucht. Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob Verhandlungen aufgenommen werden sollen, um hierzu ge-

nauere Feststellungen treffen zu können.

Sollte die Angebotsprüfung ergeben haben, dass die angebotenen Preise nicht auskömmlich sind, wird im Fall einer drohenden Insolvenz oder der Nichteinhaltung der geforderten Qualität der Leistung das entsprechende Angebot (**Dumpingangebote**) nicht angenommen.

Einrichtungen, deren Angebote oberhalb der Preisspanne liegen, wird unter Angabe der Gründe und unter Bezug auf § 75 Abs. 2 Satz 3 SGB XII mitgeteilt, dass die von ihnen unterbreiteten Vergütungsvorstellungen nicht angemessen sind. Unter der Voraussetzung, dass der Anbieter nachweist, dass eine Vereinbarung trotz des hohen Angebotspreises aufgrund der sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Wunsch- und Wahlrechts der Hilfesuchenden wie auch des Gebots der Trägervielfalt abzuschließen ist, wird der LWL mit ihm weitere Verhandlungen führen.

Eine **Einzelprüfung unter Einbeziehung der Besonderheiten des Einzelfalles** wird gewährleistet. Um zu einer sachgerechten Entscheidung zu kommen, werden Verhandlungen aufgenommen. Der Anspruch der Einrichtungen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung wird in vollem Umfang berücksichtigt.

3. Abschluss von Vereinbarungen

Mit allen Einrichtungen, die nach Durchlaufen der einzelnen Verfahrensschritte als geeignete und leistungsfähige Leistungserbringer mit einem wirtschaftlich und sozialrechtlich vertretbaren Angebot eingestuft worden sind, werden Vereinbarungen gem. § 75 Abs. 3 SGB XII getroffen. Dem Erfordernis der Gewährung einer Trägervielfalt ist auf diese Weise Rechnung getragen.

C. Anträge nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens

Später eingehende Anträge auf Abschluss von Vereinbarungen werden entsprechend des vorstehend dargestellten Verfahrens geprüft. Derart zustande gekommene Vereinbarungen enden zeitgleich mit den Vereinbarungen, die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens zuvor schon abgeschlossen wurden.